

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT,
ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 18.12.2025: Annahme

GEMEINDERAT

Punkt 2. Beschwerdemanagement: Kenntnissnahme des Registers der im Jahr 2025 eingegangenen Beschwerden

INTERKOMMUNALE

Punkt 3. Bestellung der Gemeindevertreter in die Interkommunale iMio

WEGEWESEN

Punkt 4. Unterhaltsarbeiten 2026 an den Gemeindewegen: Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam): Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

Punkt 5. Fuhrpark: Anschaffung eines Kompaktbaggers: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags

ARBEITEN

Punkt 6. Restaurierung der Kapelle KREWINKEL: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten, Beantragung von Zuschüssen sowie der Bau- und Denkmalgenehmigung

WASSERVERSORGUNG

Punkt 7. Ersetzen von verschiedenen Trinkwasserleitungen in BÜLLINGEN und im Wohnpark MANDERFELD: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors: Annahme des Lastenheftes, des Honorarvertrags und Festlegung der Vergabeart

FINANZEN

Punkt 8. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2026 an die Verwaltungsräte der Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD

Punkt 9. Gemeindesteuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

Punkt 10. Pensionsfonds für ehemalige Mandatäre der Gemeinde und des ÖSHZ: Einzahlung für das Wirtschaftsjahr 2026

GEMEINDEWALD

Punkt 11. Forstkulturpläne 2026 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme

Punkt 12. Öffentlicher Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2026: Festlegung der besonderen Verkaufsbedingungen

TIERWOHL

Punkt 13. Kampagne der Wallonischen Region 2026-2027 zum Tierwohl: Genehmigung des Projekts

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 14. Veräußerung einer Parzelle sowie eines Wegeabsplasses in MÜRRINGEN an den Anlieger, Herr David RAUW aus MÜRRINGEN

FRAGEN

Punkt 15. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2025: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 18.12.2025 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2025 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

GEMEINDERAT

Punkt 2. Beschwerdemanagement: Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2025 eingegangenen Beschwerden (D.K.Nr. 137.160)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Gerechts vom 21.02.2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung, dass laut Artikel 13 §1 dieses Gerechts die Gemeinde pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden führen muss, wobei folgende Angaben enthalten sein müssen:

- die Anzahl und der Gegenstand der Beschwerden im Sinne dieses Gerechts
- die Zulässigkeit und das Verfahren der Weiterbehandlung
- die dementsprechenden Untersuchungsergebnisse und
- die ggf. sich darauf ergebenden Maßnahmen;

In Erwägung, dass Artikel 13 §2 desselben Gerechts vorsieht, dass die Behörde dem Ombudsdienst sowie dem Gemeinderat bis zum 31.03. des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, eine anonymisierte Fassung des Registers übermitteln muss;

Nach Durchsicht des anonymisierten Registers mit den 2025 eingegangenen Beschwerden im Sinne des Gerechts vom 21.02.2022;

In Erwägung, dass eine einzige Beschwerde eingereicht wurde;

NIMMT das Register der im Jahr 2025 eingegangenen Beschwerden **ZUR KENNTRIS**. Das Beschwerderegister ist dem Ombudsdienst und der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

INTERKOMMUNALE

Punkt 3. Bestellung der Gemeindevertreter in die Interkommunale iMio (D.K.Nr. 172.205)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel L1523-11 und L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass der Rat am 28.10.2025 beschlossen hat der Interkommunalen iMio beizutreten;

In Erwägung, dass der Aufsichtsminister den Beitritt per Ministeriellem Erlass vom 04.12.2025 (2283/EX/X/B/I) gebilligt hat;

In Erwägung, dass 11 Gemeinderatsmitglieder der Fraktion DNA und 6 Gemeinderatsmitglieder der Fraktion MfG angehören;

In Erwägung, dass die Fraktionen folgende Vertreter vorschlagen:

- DNA: Anita SCHRÖDER, René SCHMITZ, Rainer STOFFELS
- MfG: Michael SCHMITT, Thomas MERTENS;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Folgende Gemeindevertreter werden in die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale bestellt:

Interkommunale	Name	Fraktion
iMio	1. Anita SCHRÖDER	DNA
	2. René SCHMITZ	DNA
	3. Rainer STOFFELS	DNA
	4. Michael SCHMITT	MfG
	5. Thomas MERTENS	MfG

Artikel 2. Das Kollegium wird beauftragt die Interkommunale iMio von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

WEGEWESEN

Punkt 4. Unterhaltsarbeiten 2026 an den Gemeindewegen: Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam): Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 41 §1 2°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen für die Unterhaltsarbeiten 2026 an den Gemeinde- und Waldwegen, Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam);

In Erwägung, dass die Vertreter der Baukommission am 07.01.2026 über die auszubessernden Wegeteilstücke beraten haben;

Nach Durchsicht der Kostenschätzungen;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2026 unter Artikel 421/140-06 (Teerungen) 600.000,00 € vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 19.01.2026;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds MERTENS, der vorschlägt den Weg nach ALLMUTHEN 2026 instand zu setzen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1 (Teerungen) und 2 (Teermakadam) der Unterhaltsarbeiten 2026 an den Gemeindewegen werden genehmigt;

Artikel 2. Die Kostenschätzung in Höhe von circa 600.000,00 € (einschl. 21% MwSt.) für die Ausführung der Lose 1 und 2 wird gutgeheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Fuhrpark: Anschaffung eines Kompaktbaggers: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 42 §1 1° a);

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Anschaffung eines Kompaktbaggers als notwendig erachtet wird, um im universellen Einsatz im Tiefbau, bei kleineren Abbrucharbeiten, beim Einsatz von Hydraulikanbaugeräten sowie bei Garten- und Landschaftsbauarbeiten effizienter arbeiten zu können;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung eines Kompaktbaggers mit ca. 6 Tonnen Einsatzgewicht;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite von 110.000,00 € im Haushalt 2026 unter Artikel 421/743-98 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 19.01.2026;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit den administrativen und technischen Klauseln zur Anschaffung eines Kompaktbaggers mit circa 6 Tonnen Einsatzgewicht wird genehmigt;

Artikel 2. Die Kostenschätzung in Höhe von circa 110.000,00 € (inkl. MwSt.) für die Anschaffung dieser Maschine wird gutgeheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 6. Restaurierung der Kapelle KREWINKEL: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten, Beantragung von Zuschüssen sowie der Bau- und Denkmalgenehmigung (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 41 §1 2°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 25.06.2019 zur Umsetzung von Maßnahmen hinsichtlich des Erhalts der Wandmalereien der Kapelle KREWINKEL in zwei Phasen, von denen die erste die Klimamessung des Innenraums, die Untersuchung der Wandmalereien sowie Arbeiten zur denkmalgerechten Neuverputzung des Sockelbereichs außen und die Öffnung des Pflasters mit Anlegung eines Kiesbettes umfasst;

In Erwägung, dass das Architekturbüro Ravi EICHER durch Kollegiumsbeschluss vom 15.10.2019 als Projektautor bezeichnet wurde;

In Erwägung, dass anlässlich einiger Ortsbesichtigungen der allgemeine Zustand der Kapelle KREWINKEL und der Wandmalereien, unter Hinzuziehung fachlichen Beistands und in Abstimmung mit der Denkmalschutzkommission, neu bewertet werden konnten;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor ausgearbeiteten Projektes und der Kostenschätzung in Höhe von circa 300.000,00 € Baukosten (einschl. 21% MwSt.), welches die besprochenen Aspekte berücksichtigt;

In Erwägung, dass das Projekt auf der Baukommission vom 07.01.2026 vorgestellt und besprochen wurde;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite von 300.000,00 € im Haushalt 2026 unter Artikel 12406/723-60 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 19.01.2026;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds HEUZE und der anderen Mitglieder der Fraktion MfG. Herr HEUZE merkt an, dass 300.000,00 € Steuergelder in das Objekt investiert werden, obwohl die Zweckbestimmung nicht gesichert ist, da der Kulturverein sich vor einigen Jahren aufgelöst hat. Herr HEUZE fragt, ob die Investitionen im Infrastrukturplan 2026 vorgesehen sind. Er gibt zu bedenken, dass die Kosten bei einer Bestandsrenovierung sich während der Bauphase nochmal erhöhen. Der Bauschöffe pflichtet ihm bei, doch die gute Beratung während der Projekterarbeitung stimmt ihn zuversichtlich, dass die Mehrkosten sich im Rahmen halten;

BESCHLIESST einstimmig mit 12 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL und HAEP) und 5 Enthaltungen (ADAMS, SCHMITT, MERTENS, HEUZE und STEFFENS):

Artikel 1. Das durch das Architekturbüro Ravi EICHER ausgearbeitete Lastenheft und das technische Leistungsverzeichnis für die Restaurierungsarbeiten an der Kapelle KREWINKEL (Trockenlegung, Putzarbeiten, Reinigungsarbeiten, Elektroarbeiten, Wandheizregister) wird genehmigt;

Artikel 2. Die Kostenschätzung in Höhe von circa 300.000,00 € (Baukosten einschl. 21% MwSt.) wird gutgeheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 4. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist eine Bau- und Denkmalgenehmigung sowie der Antrag auf Bezuschussung einzureichen. Das Projekt wird vorbehaltlich der Bezuschussung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

WASSERVERSORGUNG

Punkt 7. Ersetzen von verschiedenen Trinkwasserleitungen in BÜLLINGEN und im Wohnpark MANDERFELD: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors: Annahme des Lastenheftes, des Honorarvertrags und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 42 §1 1° a);

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass in der Ortschaft BÜLLINGEN sowie im Wohnpark MANDERFELD verschiedene veraltete Trinkwasserleitungen ersetzt werden müssen;

Nach Durchsicht des durch den Dienst Öffentliche Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem Wasserdienst ausgearbeiteten Honorarvertrags sowie des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektors;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite von 20.000,00 € im Haushalt 2026 unter Artikel 874/732-60 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Arbeiten zum Ersetzen verschiedener veralteter Trinkwasserleitungen in der Ortschaft BÜLLINGEN sowie im Wohnpark MANDERFELD werden im Prinzip gutgeheißen;

Artikel 2. Der beiliegende Honorarvertrag und das Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektors werden genehmigt;

Artikel 2. Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 8. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2026 an die Verwaltungsräte der Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde aufgrund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass für die renovierte Sporthalle BÜLLINGEN die Beteiligung der Gemeinde im Konzessionsvertrag geregelt wird;

In Erwägung, dass sich die Sporthalle ROCHERATH in der Renovierungsphase befindet und für eine Nutzung im Jahr 2026 nur beschränkt zur Verfügung steht, so dass es angebracht ist, die

Heizkostenbeteiligung auf die Hälfte der üblichen Entschädigung zu beschränken (entsprechend 3 Monate der 6-monatigen Haupt-Heizperiode);

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, als Basis der Entschädigung wie bisher einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht. Dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Quartals 2026 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Verwaltungsrat der Sporthalle MANDERFELD 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat der Sporthalle ROCHERATH den Betrag des Gegenwerts von 5 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Quartals 2026, zur Verfügung zu stellen;

Artikel 3. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Gemeindedekrets;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 9. Gemeindesteuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund der Gemeindeverordnung vom 05.09.2024 über die Abfallbewirtschaftung und insbesondere die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.01.2025 über die Verabschiedung einer Gemeindesteuer auf die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.11.2025 über die Annahme des voraussichtlichen Deckungsgrades der Kosten für den Transport und die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen im Wirtschaftsjahr 2026, der 95% erreicht;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass Ratsmitglied MERTENS vorschlägt, die Steuerverordnung zu überarbeiten. Schöffe MIESEN erklärt, dass er aktuell keinen Bedarf sieht, das Besteuerungssystem umfassend abzuändern;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 27.01.2025 voll und ganz aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. Definitionen

§1 „Mindestdienst“ bezeichnet die folgenden Abfallwirtschaftsdienstleistungen:

1. Zugang zu den Recyparks;
2. Bereitstellen von Glascontainern;
3. Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall gemäß Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;
4. Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellgrauen Säcken mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, die für die Sammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall (Restmüll) geeignet sind;
5. Spezifische Sammlungen der folgenden Abfälle gemäß Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen:
 - a. organische Abfälle (Biomüll);
 - b. Kunststoff- und Metallverpackungen sowie Getränkekartons (PMK);
 - c. Papier und Pappe;
 - d. Haushaltsspermmüll;
6. Die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellgrünen Säcken mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, die für die Sammlung von organischen Abfällen (Biomüll) geeignet sind;
7. Die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellblauen Säcken mit der Aufschrift „IDELUX Environnement – Fostplus“, die für die Sammlung von PMK geeignet sind.

§2 Leistungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie die Sammlung und Entsorgung von landwirtschaftlichen Plastikabfällen gehören nicht zum Mindestdienst.

Artikel 2. Zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 eine jährliche Steuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen sowie auf die in Artikel 1 § 1 aufgeführten Dienstleistungen erhoben;

Artikel 3. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§1 Für Haushalte, die am 01.01. eines jeden Jahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der an diesem Stichtag im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Restmüll- und PMK-Tüten erfolgt. Im Rahmen der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in untenstehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht:

Anzahl Personen/ Haushalt	Steuersatz/ Haushalt	Anzahl Restmülltüten	Anzahl Biomülltüten	Anzahl PMK-Tüten
1	126,00 €	20	10	20
2	202,00 €	20	10	20
3	245,00 €	20	10	40

4	286,00 €	30	20	40
5 und mehr	329,00 €	30 für einen 5-Personen-Haushalt 40 für jeden Haushalt von min. 6 Personen	20 für einen 5-Personen-Haushalt 30 für jeden Haushalt von min. 6 Personen	60 für einen 5- u. 6-Personen-Haushalt 80 für jeden Haushalt von min. 7 Personen

§2 Die Haushaltsmüllsteuer ist geschuldet durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes, welcher am 01.01. des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992;

Sonderbestimmungen:

§3 Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert. Ab dem Folgejahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist die Steuer für die bis dahin von der Steuer befreiten Mitglieder des Haushaltes geschuldet. Haushalte mit mehr als zwei minderjährigen Kindern erhalten die Menge Restmüll-, PMK- und Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind;

§4 Bei der Geburt eines Kindes, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose Restmülltüten;

§5 Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose Restmülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§6 Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung, d.h. am 01.01. des Steuerjahres, in einem Seniorenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Restmüll-, PMK- und Biomülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 §3 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Restmüll-, Biomüll- und PMK-Tüten, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01.01. des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01.01. in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Rest-, Bio- und PMK-Müll die dafür erforderlichen Tüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienstleistungen berufen werden;

Artikel 6. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§1 Die Müllsteuer für Zweitwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Zweitwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN angemeldet ist bzw. von jeder Person, die im Laufe des Steuerjahres während eines Zeitraumes von mindestens 9 Monaten über eine Zweitwohnung verfügt (wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Zweitwohnung definiert) und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN angemeldet ist;

§2 Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, wird für die in vorerwähntem §1 steuerpflichtigen Zweitwohnungsbesitzer eine jährliche Müllsteuer von 280,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten, 20 PMK-Tüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 7. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienwohnungen

§1 Die Müllsteuer für Ferienwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Ferienwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist;

§2 Pro Niederlassungseinheit, wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Übernachtungen definiert, wird eine jährliche Müllsteuer von 140,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten, 20 PMK-Tüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferienwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 8. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§1 Von allen Gewerbetreibenden und Landwirten, die am 01.01. eines jeden Jahres eine Betriebsniederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird eine jährliche Steuer für die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Betrieben erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll gehört nicht zu den Haushaltsabfällen und muss daher getrennt zu Lasten des Gewerbetreibenden oder Landwirten entsorgt werden;

§2 Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt über ein Erklärungsformular, das alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

§3 Pro auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen Betrieb, wird eine jährliche Steuer erhoben in Höhe von 140,00 € auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt ist. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 140,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Restmüll- und 20 PMK-Tüten;

§4 Betriebe, die Gewerbespermmüll im Sinne der Verordnung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit einem Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 9. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Campingplätzen

Inhaber genehmigter Campingplätze (gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus) sowie Einzelcampingplätze entrichten eine jährliche Müllsteuer in Höhe von 35,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz. Die Zahlung des Steuerbetrags von 35,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz berechtigt zum Erhalt von 10 Restmüll- und 20 PMK-Tüten pro 4 genehmigten Campingstellplätzen;

Artikel 10. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienlagern

§1 Für Ferienlager wird ab der fünften Übernachtung vom Betreiber/Vermieter des Geländes bzw. des Gebäudes oder Gebäudeteils eine Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen in Höhe von 2,80 € pro Lagerteilnehmer pro Jahr erhoben. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt die Verantwortlichen der jeweiligen Ferienlager zum Erhalt von 10 Restmülltüten, 10 Biomülltüten und 20 PMK-Tüten pro 75 Lagerteilnehmer;

§2 Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt anhand der eingereichten Teilnehmerlisten der Ferienlager bei Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Anzahl maximal zugelassener Teilnehmer besteuert;

Artikel 11. Die Steuereinnahmen der in den Artikel 3 bis 10 aufgeführten Steuersätzen werden unter Haushaltsartikel 040/36303 verbucht;

Artikel 12 Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;

- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Artikel 13. Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 14. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 15. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindegremium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 16. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 17. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 18. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 10. Pensionsfonds für ehemalige Mandatare der Gemeinde und des ÖSHZ: Einzahlung für das Wirtschaftsjahr 2026 (D.K.Nr. 172.302 und 185.22)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.01.2004 über die Schaffung eines Pensionsfonds für ehemalige Mandatare der Gemeinde und des ÖSHZ, die Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie der Festlegung der Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung als Vergabeart;

Aufgrund seines Beschlusses vom 23.04.2025 über die Aktualisierung des Finanzplans zum Pensionsfonds für ehemalige Mandatare und ÖSHZ-Präsidenten;

Nach Durchsicht des aktualisierten Finanzierungsplans;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Haushaltsjahr 2026 wird eine Einzahlung in Höhe von 300.000,00 € in den Pensionsfonds für ehemalige Mandatare und ÖSHZ-Präsidenten getätigt;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEWALD

Punkt 11. Forstkulturpläne 2026 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 zum Forstgesetzbuch;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht des durch das Forstamt Büllingen erstellten Forstkulturplanes für die Forstarbeiten des Wirtschaftsjahres 2026;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds ADAMS, der die Aufforstungen am See begrüßt und nachfragt, warum keine Buchen vorgesehen werden. Er bemängelt den hohen Anteil Laubbäume und Buchen, sowie v.a. die Wirtschaftlichkeit der Klumpenpflanzungen. Darüber hinaus verweist er auf den Bericht der Forstkommission, die vorschlug Kahlhiebe zu bepflanzen, mehr Fichten zu pflanzen und die Klumpenpflanzungen zu reduzieren;

Der Forstschöffe erläutert, dass im Vergleich zu den Vorjahren nur noch die Hälfte Buchen eingebracht werden und die Anzahl Nadelhölzer verdoppelt wurden. Er erläutert, dass der vormals eingeschlagene Weg nicht kurzfristig rückgängig gemacht werden kann, da entsprechende Ratsbeschlüsse dies festlegen. Darüber hinaus ist der Anteil der Laubbestände in der alten Forsteinrichtung noch nicht erreicht;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER und ROEHL) und 6 NEIN-Stimmen (ADAMS, SCHMITT, MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP):

Artikel 1. Die in den Forstkulturplänen aufgeführten Anschaffungen und Arbeiten (Material- und Lohnkosten) des Wirtschaftsjahres 2026 werden gutgeheißen. Der Gesamtbetrag des Forsthaushaltes des Forstamtes BÜLLINGEN für das Jahr 2026 beträgt 539.875,00 €, wovon 262.400,00 € für Lohnkosten und 277.475,00 € für Material- und Unternehmerkosten veranschlagt werden;

Artikel 2. Der Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN a.i. wird mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Kollegium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen beauftragt.

Punkt 12. Öffentlicher Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2026: Festlegung der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch sowie die verschiedenen Abänderungserlasse;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Wallonischen Region, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung;

In Erwägung, dass in den Gemeindewaldungen auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN und laut Aufmaß der Forstverwaltung rund 985 Festmeter Brennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

In Erwägung, dass es dem Rat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und der Forstverwaltung;

Nach Anhörung von Ratsmitglied STEFFENS, der anmerkt, dass der Startpreis von 40,00 € pro FM deutlich über dem Startpreis des vergangenen Jahres in Höhe von 30,00 € liegt. Diesbezüglich erläutert Schöffe RAUW, dass die Verkäufe der vergangenen Jahre gezeigt haben, dass die Lose an mehr als 40,00 € / FM veräußert wurden;

In Erwägung, dass Ratsmitglied MERTENS bemängelt, dass die Listen der zum Verkauf stehenden Lose erst einige Stunden vor der Sitzung zur Verfügung standen. Die Verwaltung bestätigt, dass die definitiven Listen des Forstamts dem Rat nur sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt werden konnten. Tatsächlich waren einige der vorher durch das Forstamt vorgelegten Listen fehlerhaft und konnten daher nicht fristgerecht übermittelt werden;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung werden rund 985 Festmeter Brennholz öffentlich und meistbietend zum Verkauf angeboten;

§2 Die für den Holzverkauf vom 23.10.2025 geltenden Bedingungen, unter Berücksichtigung der nachstehenden besonderen Verkaufsbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

Artikel 3. Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis für Laubholz 40,00 € pro Festmeter beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

Artikel 4. Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 5. §1 Je Haushalt können maximal 15 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 15 Festmeter ist, erworben werden;

§2 Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern;

§3 Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

Artikel 6. Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2026 abgefahren sein. Für bis zu diesen Daten nicht komplett abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung betragen 25,00 € pro angefangenen Monat und pro Los;

Artikel 7. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

TIERWOHL

Punkt 13. Kampagne der Wallonischen Region 2026-2027 zum Tierwohl: Genehmigung des Projekts (D.K.Nr. 582.924)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 30.03.2023 zur Einführung einer Beihilferegelung für Gemeinden im Rahmen des Tierschutzes;

In Erwägung, dass die von der Wallonischen Region für die Aktion 2025-2026 zur Verfügung gestellten Fördergelder bis zum Ende der laufenden Aktion, d.h. 31.03.2026, aufgebraucht sein werden;

In Erwägung, dass weiterhin Bedarf zur Sterilisierung von verwilderten Katzen in der Gemeinde BÜLLINGEN besteht;

In Erwägung, dass der Antrag zum Erhalt der Fördergelder bis zum 28.02.2026 eingereicht werden muss und die Aktion vom 01.04.2026 bis zum 31.03.2027 läuft;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde nimmt an der Kampagne 2026-2027 der Wallonischen Region zum Tierwohl teil und heißt die diesbezüglichen Richtlinien gut;

Artikel 2. Die Gemeinde verpflichtet sich, mit dem Basiszuschuss in Höhe von maximal 3.000,00 € folgende Aktion durchzuführen: Sterilisierung / Kastration von verwilderten Katzen;

Artikel 3. Der Zuschuss ist über den „guichet des pouvoirs locaux“ bei der Wallonischen Region zu beantragen;

Artikel 4. Das Kollegium wird beauftragt, mindestens alle in der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen Kleintierärzte zu kontaktieren zwecks Abschlusses von Verträgen zur Umsetzung der Aktion.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 14. Veräußerung einer Parzelle sowie eines Wegeabschlusses in MÜRRINGEN an den Anlieger, Herr David RAUW aus MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.122, 575.03)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 16.05.2025 von Herrn David RAUW, wohnhaft in Mürringen, Am Jöstrich 11, 4760 BÜLLINGEN, durch welche der Ankauf einer Parzelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 55, sowie eines Wegeabschlusses in MÜRRINGEN, angrenzend an seine Parzellen Gemarkung 4, Flur B, Nr. 48a, 48b und 48c beantragt wird;

Nach Durchsicht des Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 05.09.2025;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn David RAUW nachstehende Immobilien-transaktion durchführen möchte:

- Veräußerung der Parzelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 55 (LOS 2 in gelber Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 212m²);
- Veräußerung eines Wegeabschlusses, angrenzend an die Parzellen gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 48a, 48b und 48c (LOS 2 in roter Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 1.510m²);

In Erwägung, dass der Geländepreis gemäß Wertgutachten des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 06.11.2025 auf 1,25 €/m² festgelegt wurde;

In Erwägung, dass die vorgenannte Parzelle und der Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen haben;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mail von Herrn David RAUW vom 16.05.2025;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 05.09.2025;
- Wertermittlungsgutachten des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 06.11.2025;
- Einverständniserklärungen von Herrn David RAUW vom 14.07.2025 und vom 28.11.2025;
- Bekanntmachung des Parzellenverkaufs;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist, und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Parzelle, die als Los 2 auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmesser A. JOSTEN vom 05.09.2025 in gelber Farbe markiert ist und eine Größe von 212m² aufweist, gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 55, wird zum Gesamtpreis in Höhe von 265,00 € an Herrn David RAUW veräußert;

Artikel 2. Der insgesamt 1.510m² große Wegeabspliss, der nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellenummer Gemarkung 4, Flur B, Nr. 317a erhalten hat, wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigelegt. Der Wegeabspliss ist auf dem Vermessungsplan vom 05.09.2025 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen und grenzt an die Parzellen Gemarkung 4, Flur B, Nr. 48a, 48b und 48c, gehörend Herrn David RAUW;

Artikel 3. Der in Artikel 2 angeführte Wegeabspliss wird nach erfolgter Deklassierung zum Gesamtpreis in Höhe von 1.887,50 € an Herrn David RAUW veräußert;

Artikel 4. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten des Ankäufers.

FRAGEN

Punkt 15. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeinderat

1. Ratsmitglied Cedric STEFFENS: Brücke Fanks Mühle

Ratsmitglied STEFFENS erklärt, dass aufgrund der Sperrung die Feuerwehr erst nach 25 Minuten zu einem Kaminbrand gelangte. Er fordert das Kollegium auf, initiativ zu werden und Vorschläge zu unterbreiten. Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde in engem Kontakt mit dem SPW steht und es für ihn eine Herzensangelegenheit ist, dort eine Lösung zu finden. Allerdings liegt noch keine verbindliche schriftliche Antwort seitens des SPW vor.

2. Ratsmitglied Frederic HEUZE: Sporthalle ROCHERATH

Ratsmitglied HEUZE erkundigt sich nach dem Sachstand der Renovierungsarbeiten der Sporthalle ROCHERATH und v.a. dem Zeitplan. Der Bauschöffe erläutert, dass der Zeitplan eingehalten wird. Aktuell wird an der Versorgungstechnik gearbeitet, damit nach Karneval der Estrich verlegt werden kann. Der Anbau muss nun voranschreiten, damit die Trocknungszeiten eingehalten werden können. Er geht davon aus, dass die Rocherather ihre Kappensitzung im Januar 2027 in der Halle feiern können.

3. Ratsmitglied Michael SCHMITT: Sicherheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Ratsmitglied SCHMITT fragt vor dem Hintergrund der Brandkatastrophe in der Schweiz, nach der Sicherheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden. Er fragt nach, ob Bau- und Betriebsgenehmigung sowie Brandschutzbestimmungen vorliegen und eingehalten werden.

Der Bürgermeister sagt zu, eine Auflistung des Zustands der öffentlich zugänglichen Gebäude zu erstellen und bei Gelegenheit im Gemeinderat Bilanz zu ziehen.

4. Ratsmitglied René THEISSEN: Bestattungskultur

Ratsmitglied THEISSEN stellt fest, dass die Bestattungskultur sich wandelt. Für manche Menschen kommt eine Einäscherung nicht infrage, gleichzeitig ist eine langfristige Grabpflege nicht realisierbar. Daher möchte er gemeinsam überlegen, ob in diesen Fällen eine Erdbestattung vollzogen werden kann und die Grabstelle im Anschluss unmittelbar eingesät wird. Das Kollegium nimmt die Anregung an und wird eine Arbeitsgruppe einrichten.